

Satzung des Vereins:

Black Forest Throwers, kurz BFT (Black Forest Throwers e.V.)



Vorwort/Präambel:

Bei der Gründung der Interessensgemeinschaft Black Forest Throwers war es den damaligen Gründern wichtig das Doppelaxtwerfen als ernst zu nehmenden Sport an zu sehen und diesen auch mit Ehrgeiz und Fleiß auszuüben. Nach einigen Jahren wuchs die Gemeinschaft an und nahm an div. Turnieren und Wettbewerben teil, Anfangs noch als Zuschauer mittlerweile als aktive Sportler in direkter Konkurrenz mit anderen Gleichgesinnten aus ganz Deutschland und auch darüber hinaus. Dadurch erwuchs unter den Mitgliedern der Wunsch als Verein auftreten zu können.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Die Interessensgemeinschaft trägt folgenden Namen: „Black Forest Throwers“, abgekürzt und folgend „BFT“ genannt. Der „BFT“ strebt seine Eintragung in das Vereinsregister an. Mit der Eintragung wird der vollständige Name „Black Forest Throwers e.V.“ lauten.
2. Er hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Doppelaxtwurfsports, die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen zur Augen-, Körper- und Handkoordination sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports im Bereich Doppelaxtwerfen für Jedermann/-frau.
 - Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
 - Beschaffung, Bau, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
 - Durchführung des Trainings auf der Wurfanlage.
 - Organisation von regionalen und überregionalen Werfertreffen und Meisterschaften.
 - Kontaktpflege zu Verbänden und Doppelaxtwerfervereine im In- und Ausland.
 - Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften und Wettbewerben.

- Schnuppertraining für Interessierte.
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es können nur natürliche Personen Mitglied im Verein werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt mind. 2 Monate vor Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder Teilen hiervon.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung). Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Für passive Mitglieder, welche nicht aktiv am Training oder Wettbewerben teilnehmen, können gestaffelte Beiträge von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Oberstes Organ des BFT ist die MV.
2. Einmal jährlich findet eine ordentliche MV statt. In der Zeit dazwischen können außerordentliche MV nach Bedarf einberufen werden.
3. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
4. Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - sie stellt fest, ob ordnungsgemäß einberufen wurde,
 - stellt die Stimmberechtigung fest,

- wählt den Versammlungsleiter,
 - genehmigt die Niederschrift der letzten Versammlung,
 - beschließt die Tagesordnung,
 - nimmt die Vorstandsberichte entgegen,
 - nimmt den Kassenprüfbericht entgegen,
 - nimmt die Entlastung des Vorstandes vor, die einzeln zu erfolgen hat,
 - wählt den Vorstand und die Kassenprüfer,
 - genehmigt den Haushaltsvoranschlag,
 - setzt die Beiträge fest,
 - nimmt die Jahresrechnung ab,
 - ändert Satzungen,
 - erlässt Ordnungen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für alle Zweck- und Satzungsänderungen einzuberufen. Für die Änderung des Verbandszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Zweck- und Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der zu ändernde Text ist dem neuen Textvorschlag gegenüberzustellen (alt / neu) und mit der Einladung zu versenden. Sind aufgrund von Vorgaben des Registergerichts oder des Finanzamts Satzungsänderungen zwingend notwendig, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen der jeweiligen Behörde zu ändern. Die MV ist bei der nächsten Versammlung zu unterrichten.
6. Angelegenheiten nach Absatz 3. können auf einer außerordentlichen MV beschlossen werden. Sie müssen jedoch vorher auf die Tagesordnung gesetzt worden sein.
7. Eine außerordentliche MV kann aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten. Der Präsident ist zur Einberufung einer außerordentlichen MV verpflichtet, wenn die MV dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Präsidenten beantragt.
8. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart/Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins,

der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Kassenwesen

1. Der Kassenwart/Schatzmeister führt die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des BFT und sorgt für eine ordentliche Buchführung.
2. Er erstellt die Jahresrechnung, den Haushaltsplan und führt das Inventarverzeichnis.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die MV wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch ein Referat innehaben dürfen. Diese haben das Recht und die Pflicht, gegebenenfalls auch innerhalb des Geschäftsjahres, unangemeldet Einsicht in Kassenbücher, Belege und Bestände sowie Inventarlisten zu nehmen. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl der Kassenprüfer wird ein Kassenprüfer nur auf ein Jahr gewählt. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers wird ein neuer Kassenprüfer gewählt.
2. Beanstandungen sind unverzüglich dem Präsidenten zu melden.
3. Die Kassenprüfer haben der MV jährlich einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

§ 12 Wahlen

1. Der Vorstand ist auf der ordentlichen MV alle zwei Jahre neu zu wählen. Er bleibt bis zur nächsten ordentlichen MV im Amt.
2. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann auf einer außerordentlichen MV für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied auf die entsprechende Position gewählt werden.
Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall des gesamten Vorstandes ist eine ordentliche MV einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand für eine Wahlzeit von zwei Jahren gewählt wird.
3. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstandes während der Amtsperiode ist nur auf einer außerordentlichen MV gemäß §7 Nr. 7 dieser Satzung möglich. Bei der Einberufung zu dieser außerordentlichen MV ist die Abwahl des Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes in der Tagesordnung aufzuführen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen. Entsprechendes gilt auch für die Abwahl eines oder der Kassenprüfer.

§13 Ordnungen

1. Die MV kann verschiedene Ordnungen erlassen, die kein Bestandteil der Satzung sind, z.B.:
 - Kosten- und Gebührenordnung
 - Sportordnung
 - Verfahrensordnung zur Durchführung von Meisterschaften
 - Ehrenordnung

- Spesenordnung
 - Strafordnung
2. Der geschäftsführende Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten MV vorläufig in Kraft setzen. Ausnahme Änderung der Mitgliedsbeiträge.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §7 Nr. 7 dieser Satzung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutsches Kinderhilfswerk e.V.“, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.07.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins Black Forest Throwers beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Würzburg, 06.07.2019